

Kreis  
Warandorf  
S. 107

1322 September 20 [des manendaghez nach Crücen].

[2 107]

Johann von Neheim (Nehem) und seine Gattin Petronilla schließen mit Ritter Engelbrecht von Herbern (Herborne) über ihre zwei Mühlen zu Mühlenbrinke und Berries (Bergys) folgenden Vertrag: Johann soll die Mühle zu Mühlenbrinke abbrechen und die zu Berries und auch die Bockmühle mit Engelbrecht zu gleichen

Teilen nutzen; den Swederikes Korf soll Engelbrecht zwei Jahre, und Johann das dritte Jahr nutzen; die Mühlenstätte und die Bockmühlenstätte und das zwischen den Säunen Gelegene sollen beide zu gleichen Teilen haben; alle Kosten, auch die eines Wiederaufbaus bei einer Zerstörung, sollen sie zu gleichen Teilen tragen; jeder soll an dem Teile des andern bei halbjähriger Angebotsfrist Vorkaufsrecht zu 150 Mark Münsterscher Pfennige haben; Engelbrecht soll die Mühle von dem Grafen von Limburg zu Lehen tragen.

Orig. Nr. 2. Deutsch; von den Siegeln des Johann von Neheim, Engelbert von Herbern, des Grafen Engelbrecht (II.) von der Mark, der Ritter Gottfried Bälenspyt und Johann Klot nur das des v. Neheim erhalten (Sparren).